

# Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom 28. Oktober 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 3*

<sup>3</sup> Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Davon ausgenommen sind Betriebe, die in die Partnerschaft eingebracht werden und die weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe nach Artikel 6 bewirtschaftet werden.

*Art. 3*                      Standardarbeitskraft

<sup>1</sup> Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Umfangs an SAK je Betrieb gelten folgende Faktoren:

- a. Flächen
  - 1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15)                      0,022 SAK pro ha
  - 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen                      0,323 SAK pro ha
  - 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 % natürliche Neigung)                      1,077 SAK pro ha
- b. Nutztiere (Art. 27)
  - 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen                      0,039 SAK pro GVE
  - 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel                      0,008 SAK pro GVE

<sup>1</sup> SR 910.91

- |              |  |                                |
|--------------|--|--------------------------------|
| 3.           | Zuchtschweine  | 0,032 SAK pro GVE              |
| 4.           | andere Nutztiere   | 0,027 SAK pro GVE              |
| c. Zuschläge |  |                                |
| 1.           | für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügellzone (18–35 % Neigung)        | 0,015 SAK pro ha               |
| 2.           | für Steillagen im Berggebiet und in der Hügellzone (mehr als 35 % Neigung) | 0,03 SAK pro ha                |
| 3.           | für den biologischen Landbau   | Faktoren nach Bst. a plus 20 % |
| 4.           | für Hochstamm-Feldobstbäume  | 0,001 SAK pro Baum             |

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 4 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.

#### *Art. 10 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:

- c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht;

#### *Art. 13 Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Betriebsfläche

Die Betriebsfläche (BF) setzt sich zusammen aus:

#### *Art. 14*      Landwirtschaftliche Nutzfläche

<sup>1</sup> Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb (Art. 6) aus bewirtschaftet wird. Dazu gehören:

- a. die Ackerfläche;
- b. die Dauergrünfläche;
- c. die Streuefläche;
- d. die Fläche mit Dauerkulturen;
- e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet);
- f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup> gehört.

<sup>2</sup> SR 921.0

<sup>2</sup> Nicht zur LN gehören:

- a. Streueflächen, die innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen oder die zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören;
- b. Dauergrünflächen (Art. 19), die von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben bewirtschaftet werden.

*Art. 29a Abs. 1*

<sup>1</sup> Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

28. Oktober 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

